

welches wir wünschen, soll mehr oder minder das Kriterium bilden für Richtigkeit der Untersuchungsacten, es soll den erkennenden Richter in den Stand setzen, sich selbst zu unterrichten, selbst zu hören, selbst zu sehen, die Zweifel zu lösen, welche bei unserm jetzigen Verfahren, welches auf bloßem Durchlesen und respective bloßer Anhörung der Acten beruht, in ihm aufsteigen müssen; es soll das mündliche Verfahren dazu dienen, ihn in den Stand zu setzen, seinen Pflichten nach seinem Gewissen Genüge zu leisten und alles Wesentliche in Erfahrung zu bringen, um darauf sein Urtheil, seine feste innere moralische Ueberzeugung begründen zu können. Bis jetzt hat allerdings die Erfahrung gezeigt, daß da, wo die Geschwornengerichte bei einzelnen Processen Zweifel über die Richtigkeit ihrer Entscheidung hervorgerufen, hauptsächlich eine mangelhafte Voruntersuchung die Schuld davon trug. Nun, meine Herren, erlauben Sie, daß ich hierbei auf eine Würdigung des Antrags eingehe, durch Gründung von collegialischen Untersuchungsgerichten den jetzigen Mängeln des schriftlichen Verfahrens einigermaßen abzuheben; indem vor diesen Inculpat und die Zeugen vernommen werden sollen, und von diesen Gerichten auch zu gleicher Zeit das Erkenntniß gesprochen werden soll. Nun habe ich mich gefragt, was man sich unter solchen Untersuchungsgerichten wohl eigentlich vorstellt? Will man die Untersuchung vor dem ganzen Collegio vornehmen lassen, so brauche ich über die Unstatthaftigkeit des Planes wohl kein Wort mehr zu verlieren; denn es ist klar, daß an eine solche Zeitverschwendung nicht gedacht werden wird, und daß dadurch die Verhandlung nicht befördert, sondern aufgehoben würde. Ich bemerke nur, daß kein Land der Welt eine solche Einrichtung hat, daß ein schriftliches Untersuchungsverfahren vor dem versammelten Collegio stattfindet, so daß das Collegium als solches alle Handlungen vornehme, welche zur Untersuchung nöthig sind. Es ist aber auch, meine Herren, außerdem der Kosten wegen unausführbar; denken Sie sich, wie viel Untersuchungsgerichte Sie jetzt im Lande haben, und wie viel Sie collegialische Gerichte nöthig haben würden, um die jetzigen Untersuchungsgerichte zu ersetzen, die übrigens früher oder später an denselben Mängeln der Untersuchung vor einem Einzelrichter leiden würden, aus Gründen, welche schon mehrmals in diesem Saale erwähnt worden. Wahr, meine Herren, daß auf die Kosten Nichts ankommen kann, wenn es sich um Leben, Ehre und Freiheit der Bürger handelt; wohl aber dürfte Etwas darauf ankommen, wenn man die Kosten auf Einrichtungen verwendet, welche völlig zwecklos sind. Hinsichtlich der Untersuchungsgerichte bedürfen Sie meiner Meinung nach, wenn Sie Oeffentlichkeit und Mündlichkeit vor dem erkennenden Richter einführen, nicht einmal unbedingt einer Veränderung der jetzigen Criminalgerichtsbarkeit der Patrimonialgerichte. Die Hauptsache, meine Herren, ist die Einrichtung derjenigen Collegien, welche über Schuld und Strafe erkennen sollen, und da fragt es sich zuvörderst: welches sind diejenigen Einrichtungen, die nothwendig sind, um das Vertrauen der Bürger in solche Gerichte zu begründen? Acten, meine Herren, haben wir jetzt, und Acten werden wir künftig haben; aus diesen Acten muß Vortrag erstattet werden, diesen

Vortrag nennen wir jetzt Referat, künftig nennt man ihn Anklage. Die geehrte Deputation hat auf Staatsanwaltschaft angetragen, und in dem Sinne, in welchem sie sich diese Staatsanwaltschaft gedacht hat, kann ich mich nicht dagegen erklären; es scheint mir aber nicht unbedingt nothwendig zu sein, daß derjenige, welcher eigentlich die Anklage fertigt, als öffentlicher Ankläger, als Staatsanwalt zu bezeichnen sei. Er muß nur eine Stellung haben, welche ganz verschieden von der ist, welche die Staatsanwälte in Frankreich einnehmen. Ich habe schon erklärt, daß der Geist der französischen Staatsanwaltschaft dem ursprünglichen Zwecke des Instituts nicht entspreche. Der Herr Staatsminister hat uns neulich ein Bild gegeben von dem Verfahren, welches vor dem französischen Untersuchungsrichter stattfindet; er hat aber auch den Grund hiervon, also auch die Abhilfe mit angeführt; denn in der Schrift, auf welche derselbe sich bezog, war die Meinung ausgesprochen, daß 600 lediglich von der Verwaltung abhängige willkürlich entlassbare Beamte die Untersuchungen leiteten, und von deren Ermessen ganz allein das Inquisitionsverfahren abhinge. Hier haben Sie also, meine Herren, die Ursache des in Frankreich als schlecht geschilderten Untersuchungsverfahrens und zugleich das Mittel, der Staatsanwaltschaft bei uns einen andern Charakter zu geben, als in Frankreich. Die hauptsächlichste Ursache, warum das Referat eines Einzelnen aus der Mitte der Richter ungenügend ist, ist die, daß eben die andern Richter kein weiteres Mittel der Erkenntniß des Inhalts der Acten, und der Wahrhaftigkeit der Acten selbst, neben dem Referate haben; wenn aber ein Collegium von Richtern, an welche der Vortrag gemacht wird, zugleich die Zeugen und den Angeschuldigten selbst hört, selbst sieht, so fällt das große Bedenken gegen das Referat von Einem aus der Mitte der Richter selbst an und für sich weg. Ich führe dies nur an, um zu beweisen, daß selbst, wenn die Staatsanwaltschaft in der Art, wie sie die Deputation beantragt hat, nicht zur Ausführung kommen sollte, kein großes Bedenken gegen die Aufstellung der Anklageacte durch ein Mitglied des Richtercollegii selbst eintreten werde, und daß wegen der Mangelhaftigkeit der französischen Staatsanwaltschaft der Antrag der Deputation auf selbige nicht zu verwerfen sein wird. Unparteilichkeit des Gerichts ist die Hauptsache. Die Anklage, meine Herren, sei sie vom Staatsanwalt oder von irgend einem Richter entworfen, soll die Gründe und muß sie enthalten, welche sowohl für, als gegen den Angeschuldigten sprechen. Es ist das allerdings, meine Herren, in Frankreich nicht immer der Fall. In der Regel enthält nämlich die Anklage nach dem französischen Gebrauche nur Unschuldigungsgründe; der Staatsankläger beschäftigt sich mit der Vertheidigung des Angeklagten gar nicht, sondern überläßt das lediglich dem Vertheidiger. Ob das gut sei, meine Herren, will ich hier nicht weiter untersuchen; soviel ist aber gewiß, daß dieser Uebelstand nicht eine nothwendige Folge der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit, nicht eine nothwendige Consequenz der Staatsanwaltschaft ist. Ich führe das Alles namentlich an, meine Herren, um Ihnen zu zeigen, daß ich vollkommen unparteiisch bin und die Mängel des französischen Verfahrens kenne, mich daher nicht einer Täuschung über die Vortheile oder